Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

 Flurneuordnungsbehörde -Bleicherufer 13
 19053 Schwerin

Flurbereinigungsverfahren Alte Elde/Klinkener Kanal Aktenzeichen: 5433.3-76-34603 Landkreis Ludwigslust-Parchim (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 25.03.2019

Lewitzrand, Ziegendorf

AUSFERTIGUNG

Öffentliche Bekanntmachung

für die Stadt Neustadt-Glewe und die Gemeinden Tramm, Lewitzrand und Ziegendorf

Änderungsbeschluss

Nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Flurbereinigungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde : Ziegendorf
Gemarkung : Ziegendorf

Flur : 1

Flurstücke : 157, 194, 212

Gemarkung : Ziegendorf

Flur : 2 Flurstück : 281

Das Zuziehungsgebiet umfasst rd. 23,2 ha.

Gleichzeitig wird das Flurbereinigungsgebiet durch <u>Ausschluss</u> der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde : Neustadt-Glewe Gemarkung : Friedrichsmoor

Flur : 10

Flurstücke : 1/2, 27/3, 30/3, 30/4, 30/7 und 30/8

Gemarkung : Kronskamp

Flur : 1 Flurstück : 39/3

Gemarkung : Friedrichsmoor

Flur : 9

Flurstücke : 2/3, 4/2, 10/2

Das Ausschlussgebiet umfasst rd. 2,1 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr ca. 2.333 ha. Das hinzugezogene bzw. ausgeschlossene Flurbereinigungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch unterschiedliche farbige Umrandung gekennzeichnet.

Seine genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Lindenstraße 2a, 19067 Leezen, in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag seit der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der

"Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Alte Elde/Klinkener Kanal" mit Sitz in Neustadt-Glewe, Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Nebenbeteiligte sind Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasserund Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des weiteren Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

III.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

für die hinzugezogenen Flurstücke

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

- 1) die Nutzungsarten der Grundstücke nicht geändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
- 2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
- Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1) und 2) im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3) müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Nrn. 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in § 34 (1) Nrn. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Gründe:

Um die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens, die Verbesserung der Qualität der Gewässer, in einen chemisch und ökologisch guten Zustand zu erreichen, sind die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit, die Anlage von Uferschutzstreifen und eines Gewässerentwicklungsraums sowie eine Verlagerung des Gewässerverlaufs vorgesehen.

Hierzu bedarf es einer umfassenden Neuordnung von Eigentums- und Rechtsverhältnissen an den Grundstücken.

Die Erweiterung des Verfahrensgebietes ist notwendig, um Tauschflächen für diesen Gewässerschutzstreifen bereit zu stellen.

Die von dem Ausschluss betroffenen Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen, um eine topografisch zweckmäßige Abgrenzung des Verfahrensgebietes zu erreichen. Sie werden in das Flurneuordnungsverfahren Zentrallewitz hinzugezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. A. Winkelmann Abteilungsleiterin

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt: Schwerin, 25.03.2019 Im Auftrag

de Vries



